

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **31 (1979)**

Heft 11

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 11, 6. Juni 1979

ZOOM 31. Jahrgang «Der Filmberater» 39. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,
vertreten durch die Film-Kommission und
die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kir-
chen der deutschsprachigen Schweiz für
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/201 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/4532 91

Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 37.–/22.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten
gegen Vorweis einer Bestätigung der
Schule oder des Betriebes eine Ermächsi-
gung (Jahresabonnement Fr. 27.–/
Halbjahresabonnement Fr. 16.–, im Ausland
Fr. 32.–/19.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–.

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- 2 Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Leser-Umfrage: repräsentative Ergeb-
nisse
- 5 Film in Osteuropa: «Der ungarische
Pasolini»
- Filmkritik
- 10 *Die Blechtrommel*
- 14 *Hair*
- 17 *Alice in den Städten*
- 19 *Days of Heaven*
- 21 *Letter from an Unknown Woman*
- 24 *Goin' South*
- 25 *Nunzio*
- 27 *Heroes*
- 28 TV/Radio – kritisch
- 33 Gehobenes Begleitprogramm zur tri-
vialen «Holocaust»-Serie
- 33 «Wir sind in eine Zeit des Kampfes hin-
eingeboren...»
- 35 Highway im Fleischwolf

- Berichte/Kommentare
- 37 Verhältnis Kirche – Radio/Fernsehen:
Einvernehmlich-partnerschaftlich
- 38 Medien im Kampf gegen Jugendar-
beitslosigkeit und ihre Folgen
- Bücher zur Sache
- 39 Zwei Filmschaffende – schriftlich

Titelbild

Ein spektakuläres Ereignis deutscher Nach-
kriegsfilmgeschichte ist Volker Schlöndorffs
Verfilmung des Romans «Die Blechtrom-
mel» von Günter Grass. Ein Glücksfall ist die
Besetzung der Hauptrolle mit dem wach-
stumsgestörten, 13jährigen David Bennent.

Bild: Unartisco

LIEBE LESER

das Vernehmlassungsverfahren zu einem Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen ist abgeschlossen. Parteien und zahlreiche Institutionen des öffentlichen und kulturellen Lebens haben ihre Stellungnahme beim Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eingereicht, unter ihnen auch die Schweizerische Bischofskonferenz, der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und die Christkatholische Kirche der Schweiz mit einem gemeinsamen Papier. Wie die meisten Parteien und Institutionen haben sie sich für die Variante II entschieden, die nicht nur die Kompetenzen regelt, sondern Richtlinien zur Handhabung der elektronischen Medien in die Verfassung aufnimmt. Neben dem eigentlichen Kompetenzartikel – *«Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen Verbreitung von Darbietungen und Informationen, die fernmeldetechnisch übermittelt werden, ist Sache des Bundes»* – enthält Variante II noch folgende zwei Absätze: *«Die Gesetzgebung achtet darauf, dass insbesondere Radio und Fernsehen zur selbständigen Meinungsbildung der Zuhörer und Zuschauer in den Fragen des Zusammenlebens, zu ihrer kulturellen Entfaltung und zu ihrer Unterhaltung beitragen. Dabei sind die Leistungen und Eigenheiten der verschiedenen Medien zu berücksichtigen.»* Und: *«Im Rahmen von Absatz 2 sind die Unabhängigkeit der Veranstalter und das freiheitliche Gestalten der Programme gewährleistet.»*

Im Gegensatz zu den meisten Parteien und Institutionen halten sich die Abänderungsvorschläge für die Variante II im kirchlichen Papier im Rahmen. Die Formulierung *«zu ihrer kulturellen Entfaltung»* erscheint den Verfassern der Vernehmlassung für die Kirchen zu knapp. Lieber sähen sie eine erweiterte Formulierung *«zu ihrer kulturellen, ethischen und religiösen Entfaltung, die ihrer Ansicht nach allerdings auch in der Gesetzgebung zum Verfassungsartikel stehen könnte.* Der Anspruch der Kirchen, dass ihre Anliegen in den Programmen von Radio und Fernsehen weiterhin verbreitet werden, ist verständlich und legitim. Verständlich und legitim sind aber auch die unzähligen Abänderungswünsche der andern zur Vernehmlassung eingeladenen Gruppierungen. Berücksichtigt der Bundesrat nur einen Teil davon, wird der Verfassungsartikel derart kompliziert und überladen, dass ihm bei der Volksabstimmung dasselbe wie seinem Vorgänger beschieden sein wird: die Ablehnung.

Mehr Chancen geben die Freisinnig-demokratische Partei und die Schweizerische Volkspartei einem reinen Kompetenzartikel, der alles weitere der Gesetzgebung überlässt. Auch die Vereinigung Schweizerischer Filmkritiker haben diesem als Variante I bezeichneten Vorschlag zugestimmt, allerdings mit der Forderung, dass bei der Abstimmung bereits der Entwurf zur Gesetzgebung vorliegt. Nur so erhält der Stimmbürger Einblick in die Ausrichtung einer zukünftigen schweizerischen Medienpolitik, nur so braucht er die Katze nicht im Sack zu kaufen. Gewiss, ein solches Vorgehen wäre ungewöhnlich, und wohl deshalb lehnen es die meisten Politiker als unrealisierbar ab. Gründe, die wirklich dagegen sprechen, habe ich bis heute allerdings nicht gehört. Möglicherweise erweist sich der Vorschlag der Filmkritiker als der einzige Weg, den dringend benötigten Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen in der Abstimmung überhaupt durchzubringen. Zumindest eine Prüfung ist die unkonventionelle, aber einleuchtende Idee der Filmkritiker jedenfalls wert.

Mit freundlichen Grüßen

